

Entwürfe eines allgemeinen Berggesetzes an eine außerordentliche Deputation zur Berathung und Berichterstattung abgegeben werden soll? — Einstimmig beschlossen. Es wird nun die außerordentliche Deputation in einer der nächsten Sitzungen gewählt werden.

(Nr. 14.) Petition Ernst Lehmann's zu Dresden zc. um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für den Erlaß polizeilicher Anordnungen wegen Ueberwachung der häufig der Gesundheit schädlichen Bestandtheile des Bieres, Weines, der Spirituosen, des Tabaks, Brodes, der Milch und der Butter.

Präsident von Friesen: Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Petition als eine Petition von einem Nichtstande und zugleich auch als Beschwerde an die vierte Deputation abzugeben sei. Ich frage, ob die Kammer solches genehmigt? — Einstimmig.

(Nr. 15.) Das königliche Gesamtministerium überreicht mittelst Schreibens vom 11. November 1863 die Originalien

1. des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend, vom 27. November 1860,
2. des Gesetzes, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, vom 19. October 1861 und
3. des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 19. October 1861 nebst einer Beilage unter O

zur verwahrlichen Beilegung im ständischen Archive.

Das Schreiben lautet:

An die Directorien der Ersten und Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Se. Majestät der König haben auf den Vortrag des Gesamtministeriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Berücksichtigung des, besage des abschriftlich an das Gesamtministerium gelangten Protokolles vom 27. Juni 1862 von den Directorien beider Kammern der Ständeversammlung vom Jahre 1862 unter Punkt 13 gestellten Antrages, die von Sr. königl. Majestät Allerhöchsteigenhändig vollzogenen und mit dem königl. Siegel versehenen Originalien:

1. des Gesetzes, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffend, vom 27. November 1860,
2. des Gesetzes, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, vom 19. October 1861, und
3. des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 19. October 1861 nebst einer Beilage unter O

den Directorien beider Kammern ebenfalls zur verwahrlichen Beilegung im ständischen Archive ausgehändigt werden.

Dieser Allerhöchsten Anordnung gemäß läßt daher das Gesamtministerium den Directorien beider Kam-

mern die Original-Urkunden der bezeichneten Gesetze zu obigem Behufe hierdurch zugehen.

Dresden, den 11. November 1863.

Gesamtministerium.

Frh. v. Beust.

Präsident von Friesen: Die drei den beiden Schreiben beigelegten Urkunden werden zunächst der Zweiten Kammer mitgetheilt werden. Uebrigens werden die drei Originalien von den Directorien an dem Orte verwahrlich beigelegt werden, wo das Original der Verfassungsurkunde sich befindet.

(Nr. 16.) Die Redaction der deutschen Industriezeitung zu Chemnitz übersendet eine Anzahl Exemplare der Extrabeilagen zu Nr. 36 und 39 dieser Zeitung, Aufsätze enthaltend über die Richtung der Bahnlinie von Freiberg nach Chemnitz, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind zur Kenntnißnahme an die Mitglieder der Kammer vertheilt worden.

(Nr. 17.) Antrag des Abgeordneten der Zweiten Kammer, Herrn Advocat Schreck, die Emanation eines besonderen Gesetzes über das Verfahren in Gesindesachen unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Gesindeordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Dieses Schreiben des Herrn Abg. Schreck, Mitglieds der Zweiten Kammer, ist an die Ständeversammlung gerichtet, jedoch zunächst an die Zweite Kammer. Demzufolge ist auch das Schreiben sammt Anlagen an die Zweite Kammer abgegeben und von dieser an die dritte Deputation überwiesen worden. Es wird daher das vorliegende Schreiben auch bei uns an die dritte Deputation abgegeben werden zur Berathung und Berichterstattung.

(Nr. 18.) Antrag desselben Herrn Abgeordneten Schreck auf Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen Vorlegung des Entwurfs der Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen an die Advocatenkammern zur gutachtlichen Auslassung.

Präsident von Friesen: Das bei der vorigen Nummer Gesagte gilt auch dieser Nummer. Es ist dieselbe in der jenseitigen Kammer an die dritte Deputation abgegeben und wird auch in unserer Kammer der dritten Deputation zukommen.

(Nr. 19.) Mittelst Schreibens vom 18. November d. J. überreicht der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden die über die Staatsschulden auf die Jahre 1859, 1860 und 1861 abgelegten 33 Rechnungen nebst den dazu gehörigen Abschlüssen und drei Gutachten der Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification.

Präsident von Friesen: Die Uebergabe dieser Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden beruht auf §. 107 der Verfassung und auf dem Gesetze vom 29. September 1834. Dieselbe erfolgt bei jedem ordentlichen